I. Germ.
74

m̄

Rh

J. germ 74

Jus.

mater. Jur. Civ.

Abhandlung

über

das Recht der Pensionen.

Von

Hofrath Grund.

1 8 1 1.

8

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Zuvor nur diese Worte: Die Grundzüge der gegenwärtigen Abhandlung waren schon entworfen, die Ideen dazu schon gezeichnet, ehe die königlich baierische Hauptlandespragmatik vom 1. Jänner 1805 mir zu Gesicht kam, und ehe des Herrn Hofraths Gönner Schrift vom Staatsdienste aus dem Gesichtspunkte des Rechts, und der Nationalökonomie betrachtet 1808 erschien. Das

giebt mir den Muth, diese Abhandlung öffentlich erscheinen zu lassen, obschon beyde Werke dazu beytrugen, meinen Gedanken über diesen Gegenstand mehr Klarheit und Vollständigkeit zu geben.

Regensburg im Oktober
1811.

In dem ehemaligen kaiserl. privileg. Reichsanzeiger Nro. 6. 1805 erschien ein Aufsatz: „Uiber das Vorenthalten der Wittwenpensionen“ worinn die Worte vorkommen:

„Aber ist es nicht empörende Unbild, daß mitten unter so viel drückenden Zeitübeln, welche den redlichen Erwerb eines Amtes verzögern, erschweren, mit Verdruß und Besorgnissen vergällen, und Lebens-Konsumtion ungleich früher herbeyführen, so ganz kein Entscheidungsgrund gelten soll, um Wittwenpensionen als unwidersprechliche Forderungen des Rechts durchzusetzen? Wofür hat der Staatsmann im mehrjährigen Kampfe mit Bedürfniß, Verführung und Laster die Kräfte seiner Gesundheit, und durch täglich neuerschaffenen Dienstaufwand, für Reisen, Litteratur u. dgl. das Vermögen aufgeopfert, wenn seine letzten Stunden nicht getröstet sind durch wahrscheinliche Hoffnung, daß seine Wittwe leben könne?“

Diese edle, das Interesse der Staatsdiener so ganz würdigende Sprache verdienet alle Aufmerksamkeit. Vielleicht möchte es dem mir unbekannten Verfasser jenes Aufsatzes, dem warmen, und menschenfreundlichen Fürsprecher der Wittwen auch nach Jahren nicht unwillkommen seyn, das Resultat meines schon früher angestellten Nachdenkens über diesen Gegenstand, welcher für den Mann als Staatsbeamten, wie als Gatten und Vater gleich wichtig ist, in der gegenwärtigen Abhandlung zu erhalten.

Die Sache selbst ist eng mit unserm politischen Daseyn verbunden, und verdienet gründlich und wissenschaftlich beurtheilet zu werden. Wenn wir eine Untersuchung über die Wittwenpensionen anstellen wollen, so können wir diesen Punkt nicht isolirt behandeln, sondern wir werden durch die natürliche Verbindung des Objekts auf die Staatsdiener zurückgeführt. Der politische Zustand, in welchen der Tod des Staatsdieners die zurückgelassene Gattin und die Kinder versetzet, ist eine Folge des Zustandes, in welchem jener sich befunden hat; also müssen wir in den Bestimmungen dieses den Grund suchen, von dem wir in der Beant-

wortung der Frage über die Pensionen der Wittwen ausgehen können.

Es ist wahrhaft eine Belohnung für den Menschenfreund, über eine Sache nachzudenken, und für sie zu wirken, welche fast täglich zur Sprache kommt, aber hie und da nicht selten auf dem glücklichen Zufalle beruhet, einen günstigen Augenblick für das gemachte Ansuchen zu erhaschen, oder in demjenigen, der geben soll, Einsehen und Gefühl zu finden.

Man kann es schon zu einem unangenehmen Familienereignisse zählen, wenn ein Mann durch körperliche oder moralische Gebrechen oder durch andere widrige Kombinationen ausser Dienstaktivität, und in den Pensionsstand versetzet wird, oder wenn gar der Tod des Familienvaters die politische Lage der Zurückgelassenen isolirt. Um so mehr müssen Recht und Billigkeit mit dem menschlichen Herzen in einen Bund treten, solche Individuen möglichst zu unterstützen, und ihrer Situation eine auf Grundsätzen ruhende Bestimmung zu geben.

Sonst — vielleicht an manchen Orten noch jetzt — glaubte die Regierung ihrem Be-

amten in der Ertheilung einer Pension blos ein Geschenk ihrer Gnade zu reichen; daher das Wort — Gnadengehalt; sie glaubte, mit dessen Tode aller Verhältnisse mit ihm enthoben zu seyn, aber einen hohen Grad von Liberalität zu beweisen, wenn sie der hinterlassenen Gattin eine gewisse Unterstützung aus dem Hofelemosinariat angedeihen ließ, oft durch manche Erniedrigung, durch manche geweinte Thräne theuer errungen, oder dem Ausspruche gnädiger Willkühr Dieses oder Jenes unterworfen, wie groß das Stückchen Gnadenbrod seyn mag, welches zu erhalten man sich glücklich schätzen soll. Dieses sind schreyende Mißtöne in dem Ganzen der Staatseinrichtung, betrübte Resultate der hier und dort noch herrschenden Meynung, daß der Beamte in Beziehung auf seine Dienste mit dem Staate in einem Miethvertrage (locatio conductio operarum) stehe, dieser mit dem Tode jenes, oder mit der, durch angestrengte Arbeit herbeygeführten, Unfähigkeit aufgelöset werde, und alle Verbindlichkeiten des Staates aufhören. Durch diese grobe Theorie mußte freylich der unrichtige Grundsatz zum Vorschein kommen: „Pensionen sind eine Gnadensache.“

Welche prekäre Lage, welches traurige Loos auf solche Art der zurückgelassenen Familie zubereitet werde, kann dem Blicke des Beurtheilers nicht entgehen. In der That der Menschenfreund muß zurücktreten bey der Bemerkung, daß die Wittwe und ihre Kinder, von den Armen des Gatten und Vaters so eben losgerissen, nunmehr Niemanden angehören, daß sie sich und ihrem unglücklichen Schicksale überlassen, der schwachen Hoffnung auf Menschenliebe hingegeben, ein bloßer Gegenstand der Mildthätigkeit und einer schwankenden Gnade werden sollen.

Nein — Rechtsgefühl und Vernunft sprechen laut dagegen, sie verlangen, daß hier ein festeres Motiv, als die Gnade, das Wort zu führen habe; sie geben den Ausspruch, daß die Pensionen in dem vollkommenen Rechte gegründet sind, und wir werden sehen, daß dieses Thema sich allerdings aus der Natur des Staates, als Inbegriff vollkommener Rechte und Verbindlichkeiten, beweisen läßt.

Wenn der Fürst Personen, deren Daseyn entbehrlich ist, entweder aus bloßer Liberalität, oder für Dienste, welche von einem intellek-

tuellen Wirkungskreise so entfernt, wie für die permanenten Zwecke der Staatsregierung unwesentlich sind, und mit den Staatsämtern nichts gemein haben, eine Rente bewilliget, so ist es eben so wenig eine Pension zu nennen, als es die für gewisse vorübergehende Dienste gemachte Remuneration, oder als es die Gratifikation ist.

Etwas ganz Anderes ist es, was wir Pension heißen.

Pension ist im eigentlichen Sinne eine Folge der Besoldung. Sie kann bloß demjenigen zu Theil werden, welcher einen Staatsdienst bekleidet hat. Daher treten die zwey Sätze hervor:

a) Nur die Staatsdiener, wenn sie ausser Thätigkeit gesetzt werden, genießen Pension. Sodann

b) der Rechtsgrund und der Maßstab, welcher für die Staatsdienste und für die Besoldungen aufgestellet ist, gilt auch für die Pensionen.

Um einen richtigen Begriff zu erhalten, müssen wir auf die Natur der Staatsdienste zurückgehen.

So lange die Vorliebe zu dem positiven Rechtsstudium der Philosophie die Schranken verschloß, war nicht zu erwarten, daß über Gegenstände gedacht und geschrieben werde, welche ausser den Grenzen der bloß materiellen Kenntnisse liegen. Mußte ja erst der Westphälische Friedensschluß uns das Bedürfniß einer systematischen Bearbeitung des Naturrechts fühlen machen, und hiezu das Genie des unsterblichen Hugo Grotius erwecken. Nur den neuern Zeiten, mit welchen die Mutter Philosophie ihre leuchtende Fackel tiefer in das umwölkte Gebiet der positiven Wissenschaften trug, war es vorbehalten, den Geist hin nach unbekannten Ideen zu richten, und dort aufzuhellen, wo es noch dunkel war. Daher kommt es, daß die wichtige Lehre von dem Staatsdienste — das fruchtbare Resultat des philosophischen Forschens — bis auf unsre Zeiten unbearbeitet lag, und daß es erst Seuffert, von der Becke, und Gönner sind, welche die Natur und Eigenschaft der Staatsdienste nach philosophischen und rechtswissenschaftlichen Grundsätzen untersucht, die lehrreichen Früchte ihres Nachdenkens in eigenen Werken der Welt mitgetheilet, und darinn der höhern Klasse der

Staatsdiener ein unverkennbar wohlthätiges Geschenk gemacht haben *a*).

Es kann nicht der Zweck dieser Abhandlung seyn, sich über die Natur der Staatsdienste systematisch zu verbreiten, die wissenschaftliche Theorie derselben ist von den bemerkten Gelehrten meisterhaft vorgetragen, sondern jene nur in so weit zu berühren, in wie weit sie mit meinem Thema von den Pensionen in Beziehung stehen.

---

a) J. M. Seuffert der Philosophie und b. R. Doktor, hochfürstlich Würzburgischer Hof- und Regierungsrath, geheimer Referendarius und Professor der Rechte. Von dem Verhältnisse des Staats und der Diener des Staats gegeneinander im rechtlichen und politischen Verstande. Würzburg bey Franz Xaver Rienner 1793.

Franz Arnold von der Becke, fürstlich Speyerischer geh. Rath und Hofkammerdirektor. Von Staatsämtern und Staatsdienern. Heilbronn am Neckar bey Johann Dan. Claß. 1797.

Der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkt des Rechts und der Nationalökonomie betrachtet. Nebst der Hauptlandespragmatik über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener im Königreiche Baiern mit erläuternden Anmerkungen. Von Nik. Thadäus Gönner. Landshut 1808 bey Philipp Krüll Universitätsbuchhändler.

Seuffert in der angeführten Schrift S. 121. §. 69. sagt: „Zu den bloß zufälligen Rechten (des Staatsdieners), zu deren Existenz ein besonderer Vertrag nöthig ist, gehört das Recht auf eine Pension für die hinterlassenen Wittwen, das Recht auf Kanonikate, Stipendien und Staatsdienste für die Kinder der Staatsdiener. Verläßt der Staatsdiener sein Amt, es geschehe auf was immer für eine Art, durch Tod, durch Resignation oder Entlassung, so ist das Verhältniß zwischen dem Staate und Staatsdiener aufgelöset. Der Grund, warum der Diener des Staats eine Besoldung erhielt, nämlich die Verbindlichkeit zur Entschädigung, ist nicht mehr, folglich kann die Wittwe auf eine Gnadenpension keinen Anspruch machen u. s. w."

Von der Becke in der angeführten Schr. S. 128. §. 96. bemerket:

„So ausgemacht das Recht auf eine Besoldung ist, so wenig ist das Recht auf die Versorgung der Kinder, auf eine Pension für die hinterlassene Wittwe des verstorbenen Dieners gegründet. Bloß der Diener war in des Staats

Diensten, nicht seine Frau. Nur für die dem Staate geleistet werdenden Dienste giebt der Staat Besoldungen. Mit dem Tode des Dieners hören seine Amtsverrichtungen, hört seine vertragsmäßige Verbindung mit dem Staate auf. Mir ist auch kein Staat bekannt, in welchem die Wittwen verstorbener Diener eine Pension aus einem vollkommenen Rechte fordern könnten, oder wo ihnen solche aus einer vollkommenen Verbindlichkeit gegeben würde. Ganz besonders sind daher die Anstalten zur Unterstützung der Wittwen der Dienerschaft zu empfehlen, weil dadurch alle unbillige Begünstigung und Zurücksetzung vermieden, die Wittwen von so manchem kränkenden Schritte, um zu einer Pension zu gelangen, befreyet werden, und der Diener selbst dem Zeitpunkte, wo er nicht mehr seyn wird, mit ruhigerem Geiste entgegen sehen kann. In Ansehung der Versorgung der Kinder treten die nämlichen Gründe ein."

Nur Gönner in dem benannten Werke S. 147. §. 54. erinnert:

„Wo Staatsdienste nur als Staatsverbindlichkeit betrachtet werden, da hört mit der

Dienstleistung aller Anspruch auf Ersatz auf, da kann folglich von einer Unterstützung der Familie des verstorbenen Staatsdieners nicht weiter die Rede seyn, als sein Tod eine Folge des Dienstes war, und hierdurch seiner Familie die Subsistenz entzogen wird. Ich kann daher die rechtliche Nothwendigkeit der Pensionen für Wittwen und Waisen eines Staatsdieners nicht in der Natur der Staatsdienste überhaupt, sondern nur in ihrer Eigenschaft eines besondern Nahrungsstandes den Grund ihrer rechtlichen Nothwendigkeit aufsuchen.“ Er fährt fort: „Man wird hier keine wiederrufliche Gnade, sondern nur Forderungen des strengen Rechts erblicken.“

Die Wahrheit dieses letzten für Tausende segenvollen Satzes auszuführen, und den Ungrund der vorhergehenden Behauptungen zu zeigen, ist das mir gesteckte angenehme Ziel dieser Blätter. Ich werde daher vom Rechte der Pensionen

1) der Staatsdiener, sodann

2) ihrer hinterlassenen Familie

reden.

1) Die innern und äussern Verhältnisse eines Staates sind so weit umfassend, die Objekte, welche die Thätigkeit der Regierung erfordern, so mannigfaltig, daß Mitarbeiter vonnöthen sind. Indem diese, von der Regierung beauftraget, in ihrem Namen zu einem besondern Staatszwecke in Handlungen einer bestimmten Art thätig sind, heißen sie Staatsbeamte, und der Inbegriff solcher Handlungen oder die übertragene Verwaltung eines Zweiges der Staatsregierung ist das Staatsamt.

Diese Ansicht überzeuget uns, daß die Lehre von dem Verhältnisse der Staatsämter in die Kathegorie des öffentlichen Rechts gehört.

Das Prädikat einer Besoldung gehört nicht wesentlich zum Begriffe der Staatsdienste; denn es giebt Stellen im Staate, mit welchen keine Besoldung verbunden ist, und die alten Freystaaten nebst mehr neuern Verfassungen liefern hievon Beyspiele; auch würde es das Ansehen gewinnen, der Staatsdiener arbeite wegen dem Lohne, und der Staat besolde für die Arbeit. Wir verfielen in einen Miethvertrag, durch welchen die edlen Früchte des Verstandes

und

und des Patriotismus zu dem pekuniären Preise illiberaler Arbeiten, und der Staatsdiener, das erhabene Recht der Selbstständigkeit verläugnend, zum bezahlten Werkzeuge herabsinken. Doch nein, der Mann, der mit seiner intellektuellen und moralischen Kraft für das Wohl des Ganzen thätig ist, der durch seine Talente, und durch seinen Fleiß in dem ihm vom Staate angewiesenen Kreise das bessere Daseyn seiner Mitbürger gründet, durch seine Klugheit und Providenz in die Zukunft hineinwirkt, der Generation vorarbeitet; und jene durch gleiche Folgen an die Gegenwart wohlthätig knüpft; der Mann, der Thaten des Segens und der Beglückung ausstreuet, und in dessen Brust der schöne Funke der Vaterlandsliebe glüht, dieser Mann kann kein Miethling, kein Lohnarbeiter seyn.

Demohngeachtet ist die Besoldung eine aus der Natur der Staatseinrichtung hervorgehende Folge des anvertrauten Dienstes.

Niemand wird läugnen, daß jedes Individuum schon in dem natürlichen Zustande nach

dem Grundsatze — dieser irdische Planet ist res omnium — Recht und Möglichkeit zu einer bequemen Existenz habe. Eben so kann und darf sich der Mensch als Bürger nach dem Maase seiner Anlagen und Kräfte Eine von den vielen bürgerlichen Erwerbsarten aneignen, und seinen Nahrungszweig bestimmen. Diese sind so verschieden, als es die gemeinen und technischen Arbeiten sind. Aber die Werke des Geistes, die Geschäfte, welche mit der Intelligenz in der nächsten Beziehung stehen, weil sie unter den edlen Kunstkapitalen das edelste aussprechen, behaupten schon an und für sich einen zu entschiedenen Vorzug, als daß sie nicht die vollkommensten Ansprüche auf einen Nahrungsstand in der bürgerlichen Gesellschaft rechtfertigen.

Indem nun ein Individuum, von seiner natürlichen Freyheit Gebrauch machend, für eine bürgerliche Erwerbart, die ihn und eine Familie ernähret haben würde, den Staatsdienst wählet, so ist es sehr natürlich, daß er sich auf der litterarischen Laufbahn dazu vorbereiten muß; und Wer kennt nicht den bedeutenden Aufwand von Zeit und Kosten, Wer kennt

nicht die Aufopferungen, die damit verbunden sind?

Der Staatsdienst selbst aber ist nach der Natur des Gesellschaftsrechtes von der Beschaffenheit, daß jeder Bürger, ihn zu leisten, verbunden ist. Dieser allgemeinen Verbindlichkeit zu entsprechen, ist jedoch nicht Jeder tauglich. Der Reihedienst und die rechtliche Gleichheit der allgemeinen Verpflichtung wird daher unterbrochen, indem der Staatsdienst nur von Wenigen, und nur von solchen Personen verrichtet werden kann, welche dazu die erforderlichen Kenntnisse besitzen. Diese Wenigen bringen aber dadurch, daß sie Staatsdienste leisten, dem gemeinen Wesen ein größeres Opfer, als die andern Staatsbürger. Daher ist es billig, daß der Staat dafür, was ein Individuum über das Maas der gemeinen Beyträge leistet, Ersatz und Entschädigung gebe, um die rechtliche Gleichheit unter den verpflichteten Staatsbürgern wieder herzustellen. Diese Entschädigung heißt man die Besoldung, und es ändert die Sache gar nicht, ob diese in einer bestimmten jährlichen Geldsumme aus der Staatskasse oder

in Sporteln und Accidenzien, oder in Naturalien bestehet. Mit Recht sagt Schlözer: *b*) „Der Bürger thut alles selbst, die Regierung leitet nur. Kein Bürger braucht mehr, als der andere, zu thun, falls er nicht mehr, als der andere, vom Staate genießt. Folglich muß Jeder ohne Vergütung die nöthigen Dienste leisten, wenn an ihn die Reihe kommt. Aber es giebt Dienste, zu denen nicht Jeder geschickt ist: hier hört das Reiheumgehen auf. Es werden beym Steigen der Kultur Dienste entstehen, zu denen eine langwierige, kostbare Vorbereitung nöthig seyn wird; natürlich müssen nun die, die sich auf eigene Kosten vorbereitet haben, und Zeitlebens oder doch lange Staatsdienste leisten, von den Uebrigen, die nie dienen, und doch gleiche Verpflichtung dazu haben, entschädiget werden, entweder mit Naturalien, oder mit dem erfundenen allgemeinen Maas der Dinge Geld genannt.“

Wenn der freye Bürger vermöge des ursprünglichen Rechts des Menschen auf sich selbst von den vielen bürgerlichen Erwerbarten Eine

---

b) Allgemeines Staatsrecht und Staatsverfassungslehre. Göttingen 1793. S. 23. §. 6.

für seinen Nahrungsstand bestimmen darf, so folgt aus der Natur der Sache, und der gesellschaftlichen Einrichtung, daß darinn ein dauernder Nahrungszweig für ihn begründet wird; und wenn er statt dessen im Gefühle seiner Fähigkeit den Staatsdienst ergreift, so gehet eben so aus der Natur der Sache hervor, daß der Staat ihm dafür eine unwiderrufliche, bleibende Entschädigung garantiren muß. Wenn schon der Staatsdienst eine Staatsverbindlichkeit ist, so kann jedoch die Gesellschaft keine Verbindlichkeiten auflegen, welche mit den Rechten des freyen Menschen und Bürgers in Widerspruch kommen. Daher involviren die Staatsdienste einen Ersatz, oder sie sind, wie Hofrath Gönner will, c) Erwerbmittel, welche den Nahrungsstand bilden, und den Satz begründen: „daß sie so oft einen unwiderruflichen Nahrungsstand aussprechen, als der Bürger durch die Uebernahme eines Staatsdienstes einen andern dauernden Nahrungszweig aufgiebt.“

Die Entschädigung des Staatsdieners muß daher Erstens eine lebenslängliche seyn.

---

c) a. a. O. 3ter Abschn. §. 40. und 41.

„Auch die sprechendste Billigkeit, sagen die würdigen Verfasser der Schrift: Ueber die Entschädigungs = Berichtigung der Staatsdiener bey Aufhebung ihrer Stellen *d*) unterstützt hier das Recht. Der Staatsdiener, durch die Natur des Staatsdienstes befugt, denselben für lebenslänglich zu halten, und verbunden, demselben sich und seine Kräfte zu widmen, ist dadurch abgehalten, durch den Betrieb anderer Geschäfte zu erwerben, und seinen Zustand zu verbessern, er leidet also durch sein Amt einen Schaden, zu dessen Vergütung der Staat abermals um so mehr schuldig ist, als jedes bürgerliche Gewerbe, welches der Staatsdiener ergriffen hätte, ihm einen fortdauernden Unterhalt gewähret haben würde, und es unbillig ist, wenn der Staat ihn darunter will leiden lassen, daß er sich dem Staatsdienste widmete.“

Wie die teutsche Praxis so wohl der einzelnen teutschen Staaten, als des ganzen teut=

d) Ueber die Entschädigungsberechtigung der Staatsdiener bey Aufhebung ihrer Stellen. Von den Reichskammergerichtsassessoren von Kamptz und Freyherrn von Stein. Frankfurt a. M. 1808. S. 7.

schen Reichs über diesen Gegenstand entschieden hat, findet man in derselben Schrift mit Mehreren angeführt, *e*) worunter der Hauptschluß der ausserordentlichen Reichsdeputation *f*) das erhabenste Nationalwerk teutscher Humanität und Gerechtigkeit bleibt.

Aber es ist nicht genug, einen bleibenden Lebensunterhalt zu haben, diesen gewähren im Nothfalle auch die gemeinen Dienste, sondern es entstehet die Frage: Wie groß soll der Ersatz seyn, den die Regierung in der Besoldung zu leisten hat?

Wo die Salarien auf nichts mehr und nichts weniger, als auf eine bloße Alimentation berechnet sind, ist der Staat und der Staatsdiener zu bedauern. Jener kann auf geschickte, treue und thätige Beamten nicht zählen. Denn der fähige und thätige Kopf wird jenen Staatsdienst nicht wählen, welcher weniger, wie jedes andere Gewerbe, einträgt, oder er wird seinen Dienst vernachläßigen, und in andern Geschäften Unterstützung suchen, so wie der Mangel und

---

e) S. 7. und f. f.

f) i. J. 1803. §. 59.

der Kampf mit Nahrungssorgen den sonst rechtlichen Mann verleiten wird, seiner Pflicht zu vergessen.

Die Arbeiten des Geistes sind zwar keinem Schätzungspreise unterworfen; aber wenn man in Erwägung zieht, daß jene bey weitem den Vorzug vor allen übrigen Kunst- und Industriekapitalen behaupten; das jedes andere technische Erwerbmittel nicht nur den Unterhalt sichert, sondern, gehörig betrieben, ein in Beziehung auf Lebensgenuß bequemes Daseyn bereitet, auch den Bürger nicht selten in den Stand setzet, ausser dem noch einen besondern Gewinn zu erobern, so stehet dem Staatsdiener wohl der Rechtsanspruch zur Seite, daß, weil sich ein höheres Kunstkapital höher rentiren muß, er auch einen größern Nutzen zu erwarten befugt ist.

Dieser Satz rechtfertiget sich um so mehr durch die Betrachtung, daß der Staatsdiener durch besondere Anlagen, und durch eine eigenthümliche Bildung, mühesam und theuer erworben, sich zu dem Geschäfte, welchem er vorsteht, vorbereiten mußte; daß er dem Staate in Be-

ziehung auf das ihm anvertraute Amt mit Ehre und Vermögen verantwortlich ist; daß auf der Art, wie er seinem Posten vorstehet, zum Theil das Wohl und Wehe des gemeinen Wesens beruhet; daß ein Staatsamt ihn in der Regel ganz ausschliesend beschäftiget, und seine Lebenskraft dadurch zeitlich erschöpfet wird; daß mit dem Staatsdienste nicht selten Aufwand verbunden ist, den er unmöglich vermeiden kann; endlich daß der Mann von Bildung schon mehr Bedürfnisse hat, wenn wir auch nicht die oft konventionellen Forderungen des Luxus in Anschlag bringen wollen, welche abzuändern nicht in der Macht eines Einzigen steht.

Die Besoldungen müssen daher nach einem höhern, liberalen Maasstabe entworfen, dürfen aber bey den wandelbaren Verhältnissen der Dinge nicht für Jahrhunderte reguliret seyn, vielmehr sollen sie mit den Bedürfnissen der Zeit ein billiges Ebenmaas halten, weil auch jeder andere Erwerb mit jenen fortschreitet. Am wenigsten können sie, über welche bloß die Grundsätze des Rechts entscheiden sollen, von einer gnädigen Diskretion abhängen.

Die Entschädigung des Staatsdieners muß also zweytens in Beziehung auf den Lebensgenuß einschlüßig des Familienstandes eine anständige Existenz gewähren.

Wohl dem Lande, in welchem die Besoldungen auf diesen gerechten Grundsätzen gebauet, und nach solchen vollzogen werden; es wird um geschickte und eiferige Beamte minder in Verlegenheit seyn, als das andere, wo der Staatsdiener weit weniger erhält, als der mittelmäßige Handwerker in seiner Werkstätte verdient. g)

Die bisherige Zusammenstellung der Begriffe hat gelehret, wie aus der Natur der Staatseinrichtung der Staatsdienst, und aus diesem die Besoldung als Entschädigung hervorgehet. Auf demselben Wege gelangen wir zu dem Begriffe der Pension. Jene spricht sich

g) Obgleich die höhern Grundsätze der Besoldung für diejenigen Dienste nicht gelten können, welche auf einer bloßen Lokation, oder auch auf irgend einem ungenannten Vertrage beruhen, so schließt jedoch diese Theorie die besondern Ansprüche derjenigen nicht aus, welche derley Dienste ausdrücklich oder stillschweigend auf lebenslang eingegangen haben.

als eine vollkommene Forderung des Rechts aus, letztere nicht minder.

Folgende Betrachtungen mögen diesen Satz rechtfertigen:

Wir sagen im gemeinen Leben: der Mann ist in Ruhestand, in Pension versetzt worden, welcher mit Beybehaltung seines ganzen Gehaltes, oder mit einem Theile davon definitiv ausser Dienstthätigkeit kommt.

Ich brauche nicht darzuthun, daß diejenigen Staatsdiener nicht in die Kategorie des Pensionsstandes gehören, deren Aktivität mit der Bestimmung, zu welcher sie in Thätigkeit gesetzt worden sind, erloschen ist; oder wenn gebieterische Umstände in der Staatsverfassung solche Veränderungen verlangen, wodurch dieses oder jenes Staatsamt zwecklos wird. In beyden Fällen wird die Dienstaktivität nur unterbrochen, und solche auf eine andere Zeit vorbehalten.

Die definitive Quieszenz des Staatsdieners, und dessen Uebergang in den rechtlichen Pensionsstand wird in der Regel durch die

zwey Fälle herbeygeführt: α) durch die gänzliche Unvermögenheit des Staatsdieners, sodann β) durch die Entlassung.

α) Wenn die physischen und geistigen Kräfte eines Staasdieners durch Alter oder Anstrengung so abgespannt werden, daß er, dem Amte gehörig vorzustehen, unvermögend wird, so hat er ein vollkommenes Recht auf eine definitive Ruhe mit Beybehaltung seines vorigen Gehalts. Darunter mag jedoch billig derjenige Theil des Gehaltes nicht begriffen seyn, welchen der Staatsdiener für den mit der Funktion verbundenen Aufwand bezog, und welchen die königlich bayerische Haupt-Landespragmatik, von welcher unten die Rede seyn wird, über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt v. Jänner 1805 §§. II. und III. zum Unterschiede von dem Standesgehalte (der Kompetenz des Staatsdieners nach einer gewissen Klasse des dienerschaftlichen Standes) Gehalt des Dienstes nennet.

Wer in dem Dienste des Vaterlandes ergrauet ist, demselben seine beßten Jahre, und

seine Kräfte geopfert hat, wird durch die imperative Ordnung der Natur von dem Schauplatze der öffentlichen Thätigkeit abgerufen. Der Zustand dieser Unvermögenheit ist eben so unwillkührlich, als unverschuldet; er begründet daher ein vollkommenes Recht auf die Fortdauer des vorigen Gehaltes, und der Staat ist eben so vollkommen dazu verbunden, weil schon das Gesetz der Nothwendigkeit und der wechselseitigen Verpflichtung die fortwährende Unterhaltung jener Ausgedienten gebietet, welche das dankbare Vaterland, da überhaupt die Bedürfnisse des Standes auch ohne Dienstaktivität bleiben, nicht schicklicher und ehrenvoller, als in dem Fortgenusse des vorigen Gehaltes, reichen kann; sodann weil nach dem Grundsatze der Entschädigung der Staat dem Uebernehmer des Staatsdienstes einen dauernden, unwiderruflichen Nahrungsstand seinem Stande gemäß garantiret.

Die Wahrheit dieses Satzes rechtfertiget sich noch mehr durch die Betrachtung, daß der Staat die Thatkraft des Staatsdieners ausschließend beschäftiget hat, wodurch einerseits die Lebenskraft des letztern, wie die Erfahrung

beweiset, eher erschöpfet wird, andrerseits derselbe sich ausser der Möglichkeit befindet, während der Dienstzeit, noch weniger aber, wenn er darinn alt und unfähig geworden ist, eine andere standesmäßige Subsistenz anzuknüpfen, sohin dessen physische und politische Unvermögenheit als eine Folge des Staatsdienstes angesehen werden muß; ferner, daß jedes andere bürgerliche Gewerbe, wenn er es gewählet haben würde, ihm, wie es das gemeine Leben allenthalben bestättiget, in den Jahren des Alters und der Entkräftung eine hinreichende Kompetenz gesichert hätte.

β) Ohne mich in die, zu dem gegenwärtigen Thema gar nicht gehörige, Frage einzulassen, ob eine Regierung befugt sey, den treuen Staatsdiener seiner Dienste zu entlassen, so ereignen sich jedoch Fälle, in welchen es geschieht, und es gehört eben nicht viel Beurtheilung dazu, um einzusehen, daß, wenn der Staat dem Staatsdiener eine ehrenvolle Entlassung ertheilet, es nur mit der vollen Beybehaltung des Standesgehaltes geschehen darf, aus dem natürlichen und gesetzlichen Grunde, weil es der Wille und die Veranlassung der Regierung ist,

daß der Staatsdiener, zur fortzusetzenden Dienstthätigkeit bereit, diese nicht mehr leisten soll. Es gehört jedoch der Fall nicht hieher, wenn der Staatsdiener den Staatsdienst wegen einem begangenen Verbrechen durch die richterliche Erkenntniß verlieret, weil alsdann seine Schuld die nothwendige Ursache der Entlassung geworden ist.

Indem der Staatsdiener aus der Dienstaktivität in eine definitive Quieszenz tritt, verändert die Besoldung nach dem gemeinen Sprachgebrauche ihren Namen, und heißt Pension, aber sie verändert nicht ihre Natur. Denn die Besoldung ist eine Folge des Staatsdienstes, die Pension eine Folge der Besoldung. Sie ist das Surrogat für einen sonst ergriffenen Erwerbsvortheil, auch die Pension. Sie entspringt aus dem Titel eines bleibenden und unwiderruflichen Nahrungsstandes, eben so die Pension. Sie wird daher auf die Lebenszeit mit Hinsicht auf einen anständigen Lebensgenuß ertheilet, eben deßwegen hat auch der Staatsdiener, wenn er durch Alter und Entkräftung dienstunfähig, oder wenn er ohne seine Schuld entlassen wird, den gerechten Ausspruch auf die standesmäßige Pen-

sion, und darf nur dasjenige verlieren, was zum Aufwande des wirklichen Dienstes gehörte.

So finden wir alle Prädikate der Besoldung in der Pension wieder, weil diese im Grunde jene ist, nur nach dem gemeinen Sinne unter einem andern Namen.

Nach dieser systematischen Darstellung der Begriffe und Grundsätze vom Staatsdienste, von der Besoldung, und ihren Folgen ist es daher nicht schwer, zu dem philosophischen rechtlichen Schluße zu gelangen:

Die Pensionen der Staatsdiener sind eine vollkommene Forderung des Rechts, kein Geschenk der Regentengnade.

Aber es giebt ausser den angeführten Endigungsarten der Staatsdienste noch eine dritte: sie ist der Tod des Staatsdieners.

Wenn dieser ehelos lebte, so mag wohl auf ihn passen: mors ultima linea rerum.

Allein

Allein wenn er Gatte und Vater war, wenn er eine Familie hinterläßt, so entsteht die wichtige Frage: haben mit dem Tode des Staatsdieners alle Verbindlichkeiten des Staates aufgehört, oder in welchem Verhältnisse stehet die hinterlassene Familie mit dem letztern?

Die Auflösung dieser Frage ist schon mehr Schwierigkeiten unterworfen, und mit ihr als dem eigentlichen Objekt der gegenwärtigen Abhandlung gehe ich auf den andern Theil derselben über.

2. Es ist vor allen nöthig, ein Prinzip zu finden, von welchem man in der Untersuchung dieses wichtigen Gegenstandes auszugehen hat. Ich habe schon oben bemerkt, daß Seuffert und von der Becke den Wittwen und Waisen der verstorbenen Staatsdiener das vollkommene Recht auf eine Pension absprechen, Hofrath Gönner aber ihnen solches zugesteht, und es auf die Eigenschaft eines mit den Staatsdiensten verbundenen Nahrungsstandes radiziret.

Wenn die zwey ersten Gelehrten die Pensionen der hinterlassenen Familie in die Kathego-

rie der bloßen Gnadensachen zählen, so geschieht es deßwegen, weil nach ihrer Meynung mit dem Tode des Staatsdieners seine vertragsmäßige Verbindung mit dem Staate aufhören, und das Recht der Besoldung erlöschen soll. Man kann nicht läugnen, daß durch diese Behauptung eine große Summe des Menschengeschlechts als eine Anzahl zufälliger Wesen erscheinet, mit welchen der Staat in keiner andern Beziehung, als in jener von Zeit und Raum, stehet. Gleichwohl ist es ausgemacht richtig, daß jener in der Anwendung der Maximen, die das gemeinsame Wohl betreffen, das andere Geschlecht nicht ausschließen darf. Im Uebrigen kann ich nicht einsehen, warum auch bey jener Ansicht der Rechtsanspruch der hinterlassenen Familie auf eine Pension nicht bestehen möge. Es ist oben gezeigt worden, daß die Besoldung hauptsächlich eine Entschädigung für einen oder den andern bürgerlichen Erwerb sey, welche der Staatsdiener sonst ergriffen, und damit sich und seine Familie ernähret haben würde. Diese Entschädigung muß in allen Stücken die Forderung eines bleibenden und unwiderruflichen Nahrungsstandes erfüllen, weil jede bürgerliche Erwerbart bleibend und unwiderruflich ist. Die beyden Sätze: die Besol-

dung ist ein Ersatz für irgend ein anderes bürgerliches Nahrungsmittel, eine Rente für ein besonderes Kunst- und Industrie-Kapital, oder die Staatsdienste involviren nach Hofrath Gönner einen dauernden Nahrungsstand, sind in Grund und Folge einerley; und indem dieser Gelehrte aus dem letztern Prinzip die rechtliche Forderung der Wittwen und Waisen auf eine Pension herleitet, warum soll es nicht eben so richtig bey dem ersten Satze geschehen können? Wenn der Staatsdiener entschädiget wird, weil er für ein anderes Erwerbmittel den Staatsdienst gewählet hat, dürfen wir denn nicht annehmen, daß das Weib, mit gleichen Rechten auf einen Nahrungsstand versehen, und durch die ihm eigenthümlichen Mittel seinerseits den Mann unterstützend, irgend einen gewerbtreibenden Bürger statt eines Staatsdieners hätte heyrathen, und darinn für sich und ihre Kinder einen bleibenden Nahrungsstand auch nach des Gatten Tode finden können? Man werfe mir nicht ein, das Weib könne sich höchstens nur durch gemeine Arbeit ernähren, und man könne in der Regel bey ihr kein besonderes Kunst- und Industriekapital voraussetzen. Denn so wenig ka-

tegorisch sichs über die allgemeine Fähigkeit dieses Geschlechts in Beziehung auf den letzten Punkt absprechen läßt, so viele Erfahrungen vielmehr das Gegentheil darthun, so können wir auf der andern Seite nicht in Abrede stellen, daß die Geschlechtsbestimmung des Weibes, die Summe seiner Anlagen, und der Kreis seiner Wirksamkeit die im öffentlichen Leben erwerbende Thätigkeit des Mannes surrogiren, und nach der allgemeinen Oekonomie der Dinge mit dieser gleichmäßig konkurriren, abgesehen von den verschiedenen Stuffen der Bildung, auf welchen Natur und Kunst ein Weib vor dem andern mehr für diesen oder jenen Mann, mehr für diesen oder jenen Nahrungsstand schuf, und bald mit größern, bald mit kleinern Ansprüchen beschenkte.

Wenn schon der aus dem Begriffe der bürgerlichen Einrichtung genommene, dem Staatsdienste anklebende Charakter eines Nahrungsstandes die Rechtsforderung der Wittwen und Waisen auf eine Pension begründet, so mag es hingegen noch eine tiefer liegende, von irgend einem Zustande nicht abgeleitete, sondern eine selbstständige Eigenschaft geben, eine Ei-

genschaft, welche der Mensch in die bürgerliche Gesellschaft mitbringt, nicht erst von selber empfängt, ich meyne — das Recht des Familienstandes.

„Der Mensch war eher, als der Unterthan, und ehe er sich in eine Staatsgesellschaft begab, oder hineingereihet, hatte er schon als Ehemann, Vater, Hausherr und Bürger die Freuden und Leiden des geselligen Lebens gekostet.“ *h*)

Der Mensch hat ein Recht, dem unwiderstehlichen Triebe der Natur zu folgen, denn diese hat ihren vernünftigen Sprößling mit keinem Instinkt ausgerüstet, ohne ihn zugleich mit einem Rechte aus ihrem moralischen Reiche zu unterstützen. Der Trieb zur Geschlechtsvereinigung, in dem Vernunftwesen durch ein moralisches Gefühl veredelt, und über die Brutalität erhaben, raumet jedem Geschlechte gleiche Rechte ein, und es ist der Schöpfung großer Zweck, der Menschheit schöne Bestimmung, aus diesem Bunde dem Erdenrunde seine Bewohner, dem Staate seine Bürger zu geben.

---

h) Schlözer in der angef. Schr. S. 31. §. 1.

Der Staat ist nicht des Regenten wegen, der Mensch nicht des Staates wegen da, sondern beyde sind es wegen dem Menschen, und jemehr sich ersterer von dem Rechte der Natur entfernt, desto ungerechter wird er. Solche Sätze mögen zwar im Sturme unserer Zeit verhallen, aber dieses traurige Schicksal darf dem Menschenfreunde den Muth nicht nehmen, die Rechte seiner Brüder bey jeder Gelegenheit laut zu verkünden, welche zwar durch der Begebenheiten Unbild leiden, aber niemal untergehen können, so lange ein Menschengeschlecht seyn wird.

Die Staatsgesellschaft hat nach dem reziproken Rechtsverhältnisse, und nach dem Grundsatze, daß die Individuen die Sicherung der ganzen Summe ihrer Gerechtsame, und den Fortgang ihres physischen und moralischen Wohls verlangen können, kein Recht, der Geschlechtsvereinigung ein Hinderniß in den Weg zu legen, sondern sie hat vielmehr die Verbindlichkeit, jene zu befördern, weil sie in der Bevölkerung das möglich physische Daseyn des Ganzen, und dessen Fortdauer gründet, so wie die Hülfsquellen von innen und aussen erweitert;

ferner weil die Geschlechtsvereinigung, verbunden mit einem sittlichen Zwecke, ein Vehikel der Moralität ist, diese aber mit Recht für das oberste Prinzip des gesellschaftlichen Vereins und der Politik gelten muß.

Jenes äussere von der Natur geheiligte Recht bleibt es daher auch in der bürgerlichen Gesellschaft, und die Gesetze erkennen und ehren es unter dem Titel: Ehe.

„Bey allen Nationen bis auf unsere Zeiten hat man dieß Bedürfniß gefühlt; bey allen Nationen hat sich dieß moralische Gefühl erhalten; bey allen Nationen finden wir die Ehen nicht als ein nützliches Institut, nein, als eine nothwendige Einrichtung des Menschengeschlechts erkennet, und in den Staaten geheiliget.“ *i*)

Nach der ursprünglichen Gleichheit aller Menschen ohne Rücksicht des Geschlechts in Beziehung auf das allgemeine Rechtsverhältniß ist

---

i) Karl Besserer Versuch einer systematischen Entwickelung des Rechtsverhältnisses der beyden Geschlechter. Gießen 1800. Th. 1. S. 64.

es natürlich, daß auch das Weib an der politischen Einrichtung Antheil habe. Diese darf jenes nach dem Verhältnisse seiner Anlagen in der Vertheilung der Mittel nicht übergehen, welche zum allgemeinen Zwecke führen. Denn wenn die Regierung ein Recht hat, die Fähigkeiten jedes gesellschaftlichen Individuums nach seiner Geschlechtsbestimmung für den Staatszweck zu benützen, so hat sie auch die Verbindlichkeit, für das Wohl und Weh besorgt zu seyn, welches aus diesem Gebrauche entstehen mag.

Das Weib, dessen Rechte mit jenen des Mannes der Form nach gleich, und nur in der Materie verschieden sind, höret auf, ein passives Wesen zu seyn, und wird eine positive Theilnehmerin am Ganzen, wann es Gattin und Mutter wird. Der Staat, mit welchem jenes durch diesen besondern Titel in eine besondere Verbindung kommt, ist ihm daher in der neuen Beziehung Aufmerksamkeit schuldig.

Gereinigte, von der Natur und der Vernunft ausgehende Begriffe lehren uns, daß der Zustand der Ehe durchaus nur eine Gesellschaft gleichheitlicher Rechte und Verbindlichkeiten sey.

Es würde dem Verstande Hohn sprechen heißen, es beweisen zu sollen. *k*) Sie unterscheiden sich nur in der Art der Ausübung. Denn, indem beyde Theile gemeinschaftlich nach demselben Zwecke hinstreben, äussern sich ihre Handlungen nach der Bestimmung und Eigenheit ihres Geschlechtes.

Durch die Verbindung des Mannes und Weibes zur wechselseitigen Mittheilung ihrer physischen und moralischen Eigenthümlichkeiten, um zur Beförderung des beyderseitigen Wohlseyns permanent zusammenzuwirken, entsteht die sittliche Ehe, und erhält ihre Rechtlichkeit (loyauté) durch den nach den Gesetzen des Staats errichteten Ehevertrag.

Die Folgen einer solchen Verbindung sind: Der Zustand der Personen wird verändert, und äussert sich am meisten auf der Seite des Weibes, welches, die Fäden des bisherigen Ver-

k) Schlözer a. a. O. Absch. 3. §. 14. S. 53.

Feders Grundlehre zur Kenntniß des menschlichen Willens. Th. 2. S. 54.

Höpfner Naturrecht S. 132.

hältnisses trennend, von nun an den Konditionen des Gatten folget. Ferner

Es werden Kinder erzeugt, und mit ihnen neue Rechte und Verbindlichkeiten für die Verbundenen.

Betreffend den ersten Punkt, involviret derselbe Rechte auf den gegenseitigen Schutz und Beystand zur dauernden Erhaltung und Vermehrung des beyderseitigen Wohlseyns. Ein vorzügliches hieraus resultirendes Recht ist die gemeinschaftliche Haushaltung. Sie begreifet in sich die wechselseitige Pflicht des Beytrags zur gemeinschaftlichen Oekonomie, und es folget, weil der reziproke Beystand die Beförderung des gemeinsamen Wohlstandes zum bleibenden Zwecke hat, daß diese Oekonomie die Erhaltung für die Gegenwart, und die Sicherstellung gegen Mangel für die Zukunft in sich fassen muß; es folget, daß das Vermögen der Kontrahenten, so wie die Früchte ihres Kunst- und Industriekapitals d. i. die Früchte des Nahrungsstandes durch die Ehe in so weit gemeinschaftlich bleiben, in wie weit zur unumgänglichen Erreichung jenes Zweckes nöthig ist.

Betreffend den zweyten Punkt, haben beyde Gatten die Verbindlichkeit, ihre Kinder durch eine physische und moralische Erziehung zu befähigen, selbstständige Wesen zu werden. So lange diese durch ein physisches und moralisches Hinderniß von der Selbstständigkeit abgehalten werden, dauert die Verbindlichkeit der Eltern zur Unterstützung fort.

Es wird nach diesen Prämissen Niemand in Zweifel ziehen, daß der Form nach die Rechtsverhältnisse des Weibes zur Staatsgesellschaft mit jenen des Mannes gleich sind, und daß dieser Satz seine Richtigkeit sowohl in Beziehung auf die natürlichen, als auf die positiven Gesetze behaupte. Hieraus folget, daß das Recht des Familienstandes so gut das Aggregat des Weibes, als des Mannes sey, und daß das Weib jenes Recht in Erfüllung bringe, indem es Ehegattin wird.

Aber so entschieden die Verdienste des Mannes in Rücksicht auf das öffentliche Wohl sind, so dürfen wir nicht verkennen, daß sich auch das Weib durch seine Geschlechtseigenthümlichkeiten noch besondere Verdienste und

Ansprüche in Beziehung auf den Staat schaffet. Denn Es ist es, welches durch die ehliche Verbindung den Zweck der Bevölkerung sittlich möglich macht. Es ist es, welches in dem beschwerlichen Zustande der Schwangerschaft und der Geburt, der Natur getreu, für das bessere physische Daseyn der Generation wirkt. Es ist es, welches nachher die erste Pflegerin, die erste Erzieherin für den Körper, und für die Seele des jungen Weltbürgers ist. Als Hausfrau — wie nützlich erscheinet sie! Sie verwendet mit vernünftigen und haushälterischen Rücksichten die Erträgnisse des Nahrungsstandes für den Familienbedarf, sie erhält die Maschine der innern und äussern Wirthschaft, und erobert nicht selten für die Zukunft. Als Gesellschafterin des Mannes — wie wohlthätig spricht sie sich nicht aus! Ist Sie es nicht, die den Schweiß von der Stirne des Müden trocknet, durch einen freundlichen Umgang sein Gemüth erheitert, als besorgte Pflegerin dem Staate einen nützlichen Arbeiter erhält? Ist Sie es nicht, welche durch ihre Liebe und Treue Ruhe und Frieden in des Gatten Seele wohnen läßt, ihn zu den Geschäften des Berufs aufgelegt und muthig macht, und in seinem Geiste den Aufschwung zu

Großthaten erzeuget, ausgeführt zum Ruhme dessen, der sie vollbrachte, zum Wohle der Gesellschaft, zum Triumphe des menschlichen Verstandes und Herzens? Wer weiß endlich nicht, daß der schöne Funke des Patriotismus nicht leichter entglüht, und genähret wird, als in dem getreuen Schoose der Familienliebe? Die Geschichte hat uns hievon viele und glänzende Beyspiele aufbewahret, welche da waren, und welche, wir wollen es mit Zuversicht hoffen, wieder kommen werden.

Wer kann mehr nach diesen Betrachtungen ein Bedenken tragen, daß der Staat dem Weibe vorzügliche Rücksichten schuldig sey; daß der Zustand dieses von jenem des Mannes politisch nicht getrennt werden dürfe, und daß die Ehen als ein sittlicher Zweck, als ein Konservatorium des Ganzen geehret werden müssen? Erkennet aber der Staat jene als eine rechtliche, nützliche und nothwendige Ursache, so muß er sie eben so in den Wirkungen erkennen. Die Geschichte hat uns aufbewahret, welche ausgezeichnete Achtung die Völker des Alterthums, vorzüglich die republikanischen, für den ehelichen Stand hegten, und wie sie selbst diese Hochachtung durch Gesetze aus-

sprachen, indem sie den Vater vieler Kinder belohnten.

Der Staat muß wollen, daß jeder Bürger heyrathe; er muß wollen, daß auch der Staatsbeamte heyrathe; er muß die Möglichkeit der Heyrath befördern, den Staatsdiener also so besolden, daß er heyrathen kann.

Wenn dieser auf den Nahrungsstand durch Besoldung Rechte haben kann, warum soll er jene nicht auch erlangen dürfen, um sein Recht auf einen Familienstand zu realisiren? l) Selbst von der Becke, welcher in der Beurtheilung der Staatsdienste das Weib und die Kinder ausser aller nothwendigen Beziehung mit dem Staate läßt, bestimmet, daß der Staatsdiener so besoldet werden müsse, um für sich und seine Familie leben zu können.

„Daß der Diener für sich sein Auskommen haben müsse, sagt er, wird man mir leicht zugestehen, aber in Ansehung der Familie wird man vielleicht einwenden, daß der Staat auf dieselbe keine Rücksicht zu nehmen gebrauche, weil nur der Diener zum Dienst angenommen sey, und die-

l) Die Größe der Besoldung muß auf den Unterhalt einer Familie berechnet seyn. Gönner a. a. O. S. 109.

ser wissen oder selbst zusehen müsse, ob er eine Familie ernähren könne oder nicht. Allein man darf es als Regel annehmen, daß ein Jeder heyrathet, wenn er kann, folglich darf man auch die Besoldung schon aus diesem Grunde nicht auf einen ledigen Menschen berechnen, und da man noch überdieß aus sehr wichtigen Gründen verheyrathete Diener zu haben wünscht, und wünschen soll, so ist es auch nothwendig, bey der Bestimmung der Besoldung auf eine Familie Rücksicht zu nehmen." *m*)

Man sieht, daß der Verfasser, obschon die Einwendung berührend, daß der Staat auf die Familie keine Rücksicht zu nehmen brauche, von dem Staatsbürger dennoch nicht den Ehestand, von der Besoldung nicht den Familienstand scheiden kann, sondern sie nothwendig beysammen denkt. Dieselben Gründe übrigens, welche bey den Besoldungen die Familie zu berücksichtigen gebieten, können auch angenommen werden, wenn von der Pensionirung derselben die Rede ist.

Der Mann rückt durch die Ehe die Grenzen seines Daseyns weiter hinaus. Denn die Ehe kann nicht seyn ohne Gattin, auch werden Kinder

---

m) In der angef. Schr. S. 64. §. 41.

folgen. Soll es der Staat seinem Beamten durch eine hinreichende Besoldung möglich machen, Gatte und Vater zu werden, so müssen Gattin und Kinder, als eine moralische Person mit dem Gatten und Vater, an dessen Einkommen, und dessen Nahrungsstande Antheil haben, so lange bis sie es nicht mehr bedürfen, auch dann noch, wann jener nicht mehr ist. Denn jede andere bürgerliche Erwerbart leistet dieses; sodann hat der Staat eingewilliget, daß der Staatsdiener durch die Erzeugung einer Familie sein Daseyn vermehre, und dieses über sein physisches Leben hinaus erstrecke. Jener, den Grund anerkennend, kann nicht den Folgen widersprechen.

Nach der philosophischen Ansicht dieser vorgetragenen Gründe ist also der Staat durch eine vollkommene Pflicht verbunden, für den Unterhalt der von dem Staatsdiener hinterlassenen Familie zu sorgen. Diese Rechtsforderung hat die erhabene Regierung von Baiern bereits i. J. 1805 durch die Hauptlandespragmatik über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener vorzüglich in Beziehung auf

ihren Stand und Gehalt n) praktisch entschieden und befriediget, der Nation und der Zukunft zum großen Denkmale der Gerechtigkeit, den übrigen Staaten zum schönen Beyspiele der Nachahmung.

In derselben §. 1. wird die Pension ein auf die Wittwen und Kinder der Staatsdiener übergehender Ergänzungstheil der Gehalte genennt, und zwar mit Grund: denn die Familie des Staatsbeamten nimmt einen gesetzlichen Antheil an dessen Besoldung, diese gilt für das Surrogat eines andern Nahrungsstandes, welchen man sonst ergriffen hätte, die Pension erscheinet daher in den Wittwen und Kindern der Staatsdiener als eine Folge der Besoldung, wodurch allein die Natur einer Pension im eigentlichen Sinne erzeuget wird.

Die bisher angestellten Betrachtungen über die Natur und Bestimmung der Pensionen führen nothwendig auf Bemerkungen, welche als Konsequenzen aus jenen hervorgehen, und lassen sich in folgenden Fragen aufstellen:

---

n) Sie erscheinet mit erläuternden Anmerkungen in der angeführten Schr. des Hofr. Gönner.

Können Pensionen bloß für einen Beytrag gelten? Sind die Heyrathslizenzen für den Staatsdiener unbedingt nothwendig? Kann der Staatsdiener bey deren Ertheilung mit Rechtswürkung Entsagungen eingehen? Hat derselbe an und für sich die individuelle Verbindlichkeit, für die Sustentation der Seinigen über seinen Tod hinaus zu sorgen? Ist der Staatsdiener verbunden, durch Besoldungsabzüge zu einer Wittwenkasse beyzutragen? Wie groß soll die Pension der Hinterlassenen seyn, und darf solche nach den Dienstjahren des Staatsdieners berechnet werden? Können die Besoldungen und Pensionen einer richterlichen Verfügung zum Nachtheile dessen, der sie genießt, unterliegen?

Können Pensionen bloß für einen Beytrag gelten?

Die Pension im Allgemeinen hat ihren zureichenden Grund in der Besoldung des Staatsdieners, und ist ein Theil der letztern. Der Staat hat eingewilliget, daß der Staatsdiener heyrathe, daß er durch die Gründung einer Familie sein Daseyn erweitere. Die Gattin und die Kinder, Eine moralische Person mit dem Gatten und Vater bildend, haben daher ein

vollkommenes Recht, an der, dem letzten für Entschädigung gegebenen, Besoldung so lange einen Antheil zu nehmen, bis sie es nicht mehr bedürfen, auch dann, wann selber nicht mehr ist. Der Staat hat also die vollkommene Pflicht, aus dem Grunde der Entschädigung für den Unterhalt der Familie des verlebten Staatsdieners in einer Pension zu sorgen, hingegen die Familie einen vollkommenen Rechtsanspruch, aus welchem Grunde die Pension in dem gegebenen Falle nicht für einen bloßen Beytrag, nicht für etwas Sekundäres angesehen werden darf.

Daher darf auch das eigene Vermögen einer Familie nicht in Anschlag kommen, weil dieses eine zufällige Erscheinung ist, welche als solche in dem Gebiete des Vernunftstaates, und der strengen Rechtsforderungen keine Stimme hat. Aber doppelt verbunden mag die Regierung gegen eine Familie seyn, die kein Vermögen besitzt. Denn indessen die begüterte Familie in dem Tode des Gatten und Vaters bloß die theuere Person vermißt, verliert jene alles, sogar die Möglichkeit der physischen Erhaltung, und schon das Gesetz der Nothwendigkeit gebie-

tet, die Verwaißten für den Verlust in Beziehung auf ihre Sustentation schadlos zu halten, abgesehen davon, daß der Grundsatz der Entschädigung bey dem unvermöglichen Manne um so mehr in die Augen springt, weil jener dem Staate in dem bürgerlichen Gewerbe, das er sonst hätte ergreifen können, alles, selbst die mögliche Subsistenz zum Opfer brachte, hingegen dem Andern in seinem Vermögen eine Art von Nahrungsstand übrig blieb.

Sind die Heyrathslizenzen für den Staatsdiener unbedingt nothwendig?

Ich kann mich davon, der Behauptung des Hofr. Gönner ungeachtet, o) nicht überzeugen. Die natürliche Freyheit, der Stimme der Natur auf einer sittlichen Weise zu folgen, kann zu keiner Zeit gehindert werden, sobald Jemand einen hinreichenden Nahrungsstand besitzt. Das Recht auf den Familienstand ist sonach als solches unbedingt, und Jedermann hat die Vermuthung für sich, daß er jenes Recht nur alsdann ausübe, wenn die Nahrungsverhältnisse es zugeben. Inzwischen gab es häufige Fälle,

o) S. 217. §. 84. dann S. XL. Anmerk. 56. zur berührten b. Hauptlandespragmatik.

und giebt es noch, daß nicht Jeder nach einer vernünftigen Abwägung der Umstände in diesem wichtigen Punkte zu Werke gehet, wodurch sich die Regierungen veranlasset sahen, die Verehligung des Staatsdieners einer vorausgehenden Prüfung zu unterwerfen, sohin jenem vorzuschreiben, sein Vorhaben vorerst anzuzeigen, worauf jene nach Beschaffenheit der Umstände eine Verbindung erlauben. In dieser Hinsicht erscheinet solches als eine zwar lobenswerthe Maxime der Klugheit, und der polizeylichen Aufsicht, welche bloß verhindern soll, daß für das Ganze kein Nachtheil entstehe, allein das absolute Aggregat eines Rechts ist es nicht, weil gerade in der Ertheilung der Heyrathslizenzen die Regierung dem Staatsdiener gegenüber als ein Kontrahent erscheinen würde, welchen Begriff wir jedoch aus der Lehre von der Verleihung der Staatsämter zu entfernen bemühet sind. Hofr. Gönner sagt selbst, die Regierung dürfe ihre Einwilligung freylich nur in der Voraussetzung einer gegründeten Ursache versagen. Was heißt aber das anders, als so viel: die Regierung muß ihre Einwilligung im allgemeinen ertheilen? Denn ist eine gegründete Verhinderung im Wege, so darf man anneh-

men, daß diese auch ohne die Kognition des Staates der moralischen Möglichkeit der Verehligung Schranken setze. Um so weniger kann ich endlich dem Satze beypflichten, daß der Staat aus dem Grunde der durch eine Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der Staatsdiener übernommenen Familiensorge das Recht zu Heyrathserlaubnissen besitze, weil die Verbindlichkeit desselben zur Pensionirung in höhern Prinzipien, als in der Ertheilung einer Eheligungslizenz, zu suchen ist.

Kann der Staatsdiener bey der Erlangung einer Heyrathserlaubniß mit Rechtswürkung Entsagungen eingehen?

Eine solche Behauptung würde gerade den Prinzipien widerstreben, welche in der Lehre von Staatsämtern und Staatsbeamten adoptiret worden sind; sie würde den Staatsdiener mit dem Staate in Nebenverträge verflechten, welche nothwendig im Staatsdienste selbst einen Hauptvertrag voraussetzen; sie würde die Staatsgewalt gegen Einzelne mißbrauchen heißen. Menschenwohl ist Staatswohl. Die Regierung hätte keinen zureichenden Grund für sich, solche Renunziationen zu rechtfertigen, der Staatsdiener

selbst keine Verbindlichkeit, jene einzugehen, weil dasjenige, was aus der Natur der allgemeinen Staatseinrichtung nothwendig resultiret, im Individuum keine Ausnahme leidet. Dieses erwirbt durch den Staatsdienst den Nahrungsstand, und natürliche Rücksichten berechtigen es zum Familienstande. Wenn daher von dem Staatsdiener bey seiner Aufnahme diesem oder jenem z. B. einer Pension für seine Wittwe möchte entsagt werden, so hat es keine verbindliche Kraft, weil es mit seinem persönlichen Rechte, und mit den gültigeren Ansprüchen des mit dem Manne nach dem Gesetze der Natur, der Sittlichkeit, und der bürgerlichen Ordnung nothwendig in Verbindung tretenden Wesens in Widerspruch lieget. Dem Nahrungsstande — Alimentation — kann man nach dem natürlichen und bürgerlichen Gesetze weder für sich, noch für andere mit uns gesetzlich verbundene Personen entsagen.

Hat der Staatsdiener an und für sich die individuelle Verbindlichkeit, für die Sustentation der Seinigen über seinen Tod hinaus zu sorgen?

Ich kann mir keinen Grund denken, aus welchem dieses behauptet werden könnte. Es liegt zwar in der Natur der Sache, daß der

bürgerliche Gewerbsmann auch den künftigen Zustand seiner Familie vorbereitet, und auf solche Art über sein Daseyn hinaus für ihre ökonomische Subsistenz sorget, ohne daß der Staat daran einen direkten Antheil nimmt. Allein man weiß, daß ein solches Gewerbe nicht mit dem Tode des Familienhauptes aufhöret, sondern in solchen Fällen der Nahrungsstand auf Realitäten, oder auf der fortdauernden Ausübung irgend eines bürgerlichen Geschäfts gegründet ist. Aber dieses trift nicht bey dem Gelehrtenstande ein, bey welchem alles auf der individuellen Persönlichkeit beruhet, und das Amt die Person nicht überschreitet. Aus diesem Grunde muß die Besoldung für ein Surrogat des allgemeinen Nahrungsstandes gelten, und wie dieser in dem eben gegebenen Falle nach der Natur der gemein bürgerlichen Einrichtung auch den künftigen Unterhalt einer Familie in sich begreift, so muß auch die Natur der Besoldung den Grund der künftigen Sustentation der Familie in sich haben, die der Staatsdiener zurückläßt, und eben daher erscheinet die Pension der Wittwen und Waisen als eine Forderung des Rechts, nicht als ein Geschenk der Gnade.

Ueberdas ist nicht in Abrede zu stellen, daß der Staat wollen muß, jeder Bürger, jeder Staatsdiener möge heyrathen. Die Ehe ist nach bessern Begriffen keine Handlung der Willkühr auf Seite des Individuums, und nicht gleichgültig für das Interesse des Staats. Denn ohne Hinderniß kann Niemand wollen, ungeehliget zu bleiben, und der Cölibat ist keine solche Maxime, daß man wünschen kann, sie möge die allgemein herrschende seyn. Die Bedingung der Ehe erscheinet in jedem Individuum als stillschweigend nothwendig, folglich hat jeder angehende Staatsdiener die Voraussetzung für sich, daß er Familienvater werde. Die Regierung darf daher nicht glauben, nur gegen diejenigen verbunden zu seyn, mit welchen sie kontrahiret hat. Denn jene Voraussetzung ist natürlich recht, und bedarf keines besondern Vertrags mit dem Weibe als Gattin. Daher ist es eine ganz richtige Folge, daß der mit dem Staatsdiener eingegangene Entschädigungsvertrag, wenn man ihn je nach andern Prinzipien einen solchen nennen wollte, sich stillschweigend auf dessen künftige Familie erstrecken muß.

Ist der Staatsdiener verbunden, durch Besoldungsabzüge zu einer Wittwenkasse beyzutragen?

Ich glaube nicht. Die Regierung ist aus einem nothwendigen Grunde verpflichtet, zu besolden, dieser Grund heißt Entschädigung. Es ist mir kein Beyspiel bekannt, daß ein Staat im Allgemeinen so große Besoldungen bezahle, um durch successive Abzüge den Fond einer Wittwenkasse bequem bilden zu können. Vielmehr pflegen sie in den mehresten Orten so mäßig zugetheilet zu seyn, daß sie nichts übrig lassen. Sollte der Staatsdiener auch in diesem Falle Abzüge leiden, so muß er es von demjenigen thun, was er selbst bedarf, und die Besoldung höret auf, ein gleichgeltendes Surrogat des allgemeinen Nahrungsstandes zu seyn. Eben so widersprechend ist es, von demjenigen, was der Staatsbeamte zur Entschädigung erhält, wieder etwas zu einer künftigen Entschädigung abziehen zu lassen. Wir mögen übrigens die Besoldung für eine verdiente Entgeltung der von jenem geleisteten Arbeit, oder als ein Surrogat des Nahrungsstandes gelten lassen, so erscheinet erstere als eine kategorische Verbindlichkeit des Staats, welcher derselbe nicht zugleich eine Befugniß zugesellen darf, von demjenigen wieder etwas zu nehmen, welches ganz zu geben er verpflichtet ist, folglich jeder

Besoldungsabzug zu jener Anstalt als ungerecht.

Es kann geschehen, daß ein Staatsdiener keine Familie hinterläßt. In diesem Falle erreichen seine gemachten Beyträge den gedachten Zweck nicht, sondern sie werden andern Personen zu Theil. Es ist zwar schön, für Andere beytragen, aber es ist dazu keine vollkommene Pflicht vorhanden, am wenigsten bey den für die zurückgelassene Familie des Staatsdieners erfundenen Wittwenkassen, weil Jeder nur für die Seinigen beyzutragen denkt. Endlich entsprechen dergleichen wohlgemeynte Institute dem Zwecke alsdann nicht, wenn Kinder nachgelassen werden, weil im Ganzen nur auf kleine Besoldungsabzüge eingeschränkt, nicht für diese, sondern nur für die Wittwe gesorgt zu werden pflegt, und überhaupt die Gabe, welche diese empfängt, so sparsam ausfällt, daß der größte Theil der nothwendigen Bedürfnisse unbefriedigt, und die unglückliche Familienmutter den empfindlichen Leiden der täglichen Nahrungssorgen, und eines betrübten Lebensrestes überlassen bleibt.

Wie groß soll die Pension der Hinterlassenen seyn, und darf solche nach den Dienstjahren des Staatsdieners berechnet werden?

Ueber den ersten Punkt lassen sich nur allgemeine Regeln angeben. In der Voraussetzung, daß der Staatsdiener selbst einen solchen Gehalt genießen mußte, um davon mit den Seinigen standesmäßig leben zu können, darf man den Satz aufstellen, daß dieselbe Bedingung auch in der hinterlassenen Wittwe und in den Kindern eintrete, weil der Stand, in welchem sich der Staatsbeamte mit den Seinigen befindet, Bedürfnisse schaffend, selbst Bedürfniß ist, sodann weil die zurückgelassene Familie solchen vom Gatten und Vater, aber dieser ihn vom Staate selbst erhalten hat. Es gehet übrigens aus der Natur der Sache hervor, daß diese Pension nur weniger, als das Gehalt des Familienoberhauptes, betragen kann, weil mit dessen Tode die Bedürfnisse desselben, der mit dem Staatsdienste verbundene Aufwand, und mehr andere Rücksichten hinwegfallen.

Wenn die Wittib ihren Stand nicht wieder durch eine Heyrath verändert, muß die Pension lebenslänglich seyn, weil die Ehe, ihre rechtliche

und politische Folgen auf die Lebenszeit bemessen sind.

Die Kinder genießen jene bis zu dem Moment, da sie sich selbst zu erhalten anfangen, und zu ihrer Selbstständigkeit gelangen. Wenn physische und moralische Gebrechen sie daran immer verhindern, dann muß die Pension auch für sie lebenslänglich seyn.

Bey der Frage: ob die Dienstjahre in der Regulirung der Pensionen entscheiden sollen? ist zwar nicht zu verkennen, daß in der Einrichtung der Pensionen allerdings eine Bestimmtheit, ein gewisses Maas gelten soll, um als Regel zu dienen, und da mag die Rücksicht auf das Dienstesalter, in welchem man die physische Natur des Menschen vor Augen hat, wohl die richtigere seyn. Aber auf der andern Seite kann man sich die Bemerkung nicht versagen, daß die Pension der Staatsdiener und ihrer zurückgelassenen Familie die nothwendige Folge eines nothwendigen Grundes ist, also der Bedingung der Zeit nicht wohl untergeordnet werden darf, sonst menget sich unter die Forderungen des Rechts der Zufall. Denn zufällig ist es im Allgemeinen, wenn dieser Staatsdiener lange, jener nur kurz

lebet. Auch mag oft geschehen, daß ein wissenschaftlicher, gelehrter, und rechtschaffener Staatsbeamte, welchem, dem gemeinen Wesen nur eine Olympiade zu dienen, vergönnet ist, weit mehr nützet, als ein mittelmäßiger oder schiefer Kopf in einem halben Jahrhunderte.

Können die Besoldungen und Pensionen einer richterlichen Verfügung zum Nachtheile dessen, der sie genießt, unterliegen?

In der Regel ist dieser Satz zu verneinen. Denn Wer ein Recht auf die Besoldung oder Pension hat, hat auch ein Recht, sie unverkürzt zu verlangen. Mehrere Regierungen haben daher jene ausser den Grenzen des Richterstabes gerückt, aus dem Grundsatze, daß sie den nothwendigen Alimenten gleich zu achten seyen, welche die Gesetze auch davon ausnehmen. Von dieser Seite rechtfertiget es sich auch als eine menschenfreundliche Verfügung. Die Forderung der Selbsterhaltung überwieget die Ansprüche des Andern, und zwar um so mehr in dem Falle, wann ein kleiner und armer Staat in dem Besoldungssysteme seinem beßten Willen Schranken setzen, jenes nach den Geboten

der Nothwendigkeit einrichten muß, und der Beamte nur nothdürftig besoldet wird.

Allein wir haben auch Beyspiele, daß den Besoldeten und Pensionisten ein Theil, gemeiniglich der dritte, abgezogen zu werden pflegt, um damit ihre Gläubiger zu befriedigen. Alsdann müssen wir voraussetzen, daß es große Staaten von reichern Hülfsquellen, und liberalen Maximen sind, in welchen die Besoldungen und die Pensionen nicht nur den nothwendigen, sondern auch einen anständigen Lebensunterhalt gewähren, folglich ein Abzug weniger empfindlich fällt.

Dieses sind meine kurze, aber freymüthige Gedanken über einen Gegenstand, welcher in den Kabineten der Großen fast alle Tage zur Sprache kommt, aber noch an vielen Orten weniger grundsätzlich behandelt wird, als er es verdient. Es ist rechtlich unmöglich, die Pensionen für das willkührliche Geschenk der Gnade — eines Wortes ohne rationellen Sinn — gelten zu machen. Ich scheue mich nicht, eine Theorie vorzutragen, welche nur durchdachte Gründe, und warmes Gefühl für Recht und Humanität mir eingaben, obschon sie nicht an

allen Orten Eingang finden, am wenigsten dort, wo beschränkte Köpfe, und feile Seelen dem schimmernden Gebiete der Gnade huldigen, weil Mangel an Verdienst und innern Werth sie für höhere Begriffe unfähig macht, oder wo stolze und selbstsüchtige Menschen, willkührliche Maximen, und eigennützige Staatsverwaltungen herrschend sind. Dagegen ist es ein belohnendes Gefühl, die Feder für Wittwen und Waisen zu führen, und es würde für mich noch belohnender werden, wäre ich so glücklich, durch die hier mitgetheilten Gedanken beyzutragen, die Kondition der Staatspensionäre dort, wo sie es noch nicht ist, sicher zu gründen, und die prekäre Lage der zurückgelassenen Familien der Staatsdiener zu verbessern!

X XI.88

allen Orten Eingang finden, am wenigsten dort, wo beschränkte Köpfe, und feile Seelen dem schimmernden Gebiete der Gnade huldigen, weil Mangel an Verdienst und innern Werth sie für höhere Begriffe unfähig macht, oder wo stolze und selbstsüchtige Menschen, willkührliche Maximen, und eigennützige Staatsverwaltungen herrschend sind. Dagegen ist es ein belohnendes Gefühl, die Feder für Wittwen und Waisen zu führen, und es würde für mich noch belohnender werden, wäre ich so glücklich, durch die hier mitgetheilten Gedanken beyzutragen, die Kondition der Staatspensionäre dort, wo sie es noch nicht ist, sicher zu gründen, und die prekäre Lage der zurückgelassenen Familien der Staatsdiener zu verbessern!

X XI.88

allen Orten Eingang finden, am wenigsten dort, wo beschränkte Köpfe, und feile Seelen dem schimmernden Gebiete der Gnade huldigen, weil Mangel an Verdienst und innern Werth sie für höhere Begriffe unfähig macht, oder wo stolze und selbstsüchtige Menschen, willkührliche Maximen, und eigennützige Staatsverwaltungen herrschend sind. Dagegen ist es ein belohnendes Gefühl, die Feder für Wittwen und Waisen zu führen, und es würde für mich noch belohnender werden, wäre ich so glücklich, durch die hier mitgetheilten Gedanken beyzutragen, die Kondition der Staatspensionäre dort, wo sie es noch nicht ist, sicher zu gründen, und die prekäre Lage der zurückgelassenen Familien der Staatsdiener zu verbessern!

X XI.88

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Grund, Christoph,

Abhandlung über das Recht der Pensionen

[S.l.] 1811

J.germ. 74
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551418-1